

Landesgericht Krems
Josef Wichner-Straße 2
3500 Krems

GZ 38 Hv 32/13s

AdamAI/Straf

Betrifft: Strafsache gegen Dr. Alfons Adam wegen § 283 Abs. 2 StGB

Angeklagter: Dr. Alfons Adam, geb. 01.08.1944, em Rechtsanwalt
Stössing 32, A-3073 Stössing

vertreten durch: Mag. Thomas Kaumberger
Rechtsanwalt
Am Pelzergraben 5
3021 Pressbaum
Code R208033

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt. Gemäß § 19a RAO begehrt der gefertigte Anwalt die Bezahlung der Kosten zu seinen Händen.



Ausführung der Berufung

2-fach

RECHTSANWALT MAG. THOMAS KAUMBERGER
AM PELZERGRABEN 5, 3021 PRESSBAUM

Telefon: 02233/52 744, Mobil: 0699/171 279 80, Fax: 02233/52 744

Mail: ra-kanzlei-kaumberger@aon.at, Web: www.ra-kanzlei-kaumberger.at

Bankverbindung: Erste Bank, BLZ 20111, Konto Nr. 200 388 315 05, BIC GIBAATWWXXX, IBAN AT912011120038831505
ATU-Nummer (UID-Nummer): 657 38 829, DVR-Nummer: 400 2333

Die gegen das Urteil des Landesgerichtes Krems an der Donau vom 13. November 2013, dessen Ausfertigung dem Verteidiger am 23. Dezember 2013 zugestellt worden ist, angemeldete Berufung wird in den Punkten Nichtigkeit, Schuld und Strafe innerhalb offener Frist ausgeführt wie folgt:

I. Berufung wegen Nichtigkeit:

Zugestanden wird, dass das gegenständliche Flugblatt im angefochtenen Urteil richtig wiedergegeben wird. Als inhaltlich richtig müssen aber auch die in diesem Flugblatt angeführten Tatsachenbehauptungen angesehen werden. Dieses sogenannte Flugblatt enthält in erster Linie Tatsachenbehauptungen und nur wenige Werturteile. Mit keinem Wort wird im Urteil auch nur angedeutet, diese Tatsachenbehauptungen könnten unrichtig sein. Demgemäß ist also davon auszugehen, dass die im Strafantrag inkriminierten Texte der Wahrheit entsprechen, und dies insbesondere deshalb, weil die in der Hauptverhandlung dazu gelieferten Zitate unwidersprochen hingenommen worden sind bzw. hingenommen werden mussten.

Folgt man der Systematik des Strafantrages, gibt es als erstes den Vorwurf, den Buddhismus als eine menschenverachtende Ideologie bezeichnet zu haben und weiters, ihn in die Nähe von Pädophilie gerückt zu haben. Die unwidersprochen gebliebenen Zitate auf den Seiten 4 und 5 des Hauptverhandlungsprotokolls zeigen, dass der Ausdruck „Nähe zur Pädophilie“ eine zurückhaltende Beschreibung tatsächlich ausgeübter Praktiken darstellt. Auf Seite 5 unten des Hauptverhandlungsprotokolls ist ein wörtliches Zitat aus dem Kommentar des Dalai Lama zum Kalachakra-Tantra wiedergegeben, dessen Inhalt an Menschenverachtung nichts zu wünschen übrig lässt. Sexualmagische Praktiken werden unter anderem auf Seite 14 des Hauptverhandlungsprotokolls beschrieben. Zum kriegerischen Charakter des tibetischen Buddhismus gibt es z.B. Ausführungen auf Seite 9 des Hauptverhandlungsprotokolls. Die Affinität zum Nationalsozialismus wird auf den Seiten 10, 11 und 14 des Hauptverhandlungsprotokolls dargestellt und lässt keinen Zweifel darüber aufkommen, dass „Nähe“ oder „Affinität“ zurückhaltende Formulierungen sind.

1. Nichtigkeit gemäß § 281 Abs 1 Z 9a StPO:

a.)Die Tathandlung des § 283 Abs 2 StGB wird im Wiener Kommentar dahingehend beschrieben, dass nur die im Abs 1 bezeichneten Gruppen geschützt sind, nicht auch die im Inland bestehenden Kirchen oder Religionsgesellschaften. „Bloß abfällige Herabsetzungen aber auch beleidigende und verletzende Äußerungen, die nicht auf die Erweckung von Hassgefühlen gegen andere abzielen, genügen nicht.“ „Beschimpfen oder verächtlich zu machen suchen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise“ wird im Wiener Kommentar so beschrieben: „Die Menschenwürde wird verletzt, wenn durch die Tathandlung den Angehörigen der angegriffenen Gruppe unmittelbar oder mittelbar das Recht auf Menschsein schlechthin abgesprochen wird, indem ihnen etwa das Lebensrecht als gleichwertige Bürger bestritten wird oder sie als minderwertige oder wertlose Teile der Gesamtbevölkerung dargestellt werden.“ „Richtet sich der Angriff bloß gegen einzelne Persönlichkeitsrechte (z.B. die Ehre), so wird damit noch nicht die Menschenwürde verletzt, maßgebend ist vielmehr, dass die der betreffenden Gruppe angehörenden Menschen im unverzichtbaren Kernbereich ihrer Persönlichkeit getroffen werden. Das trifft z.B. zu, wenn sie als ‚Untermenschen‘ bezeichnet werden oder geäußert wird, man solle sie ‚vergasen‘, ‚vertilgen‘ oder ‚sie gehören alle weggeräumt‘. Die Menschenwürde wird aber auch durch die Gleichstellung einer der geschützten Gruppen mit als minderwertig geltenden Tieren verletzt.“ Zum subjektiven Tatbestand der Verhetzung heißt es, „der Täter (muss) zumindest ernstlich für möglich halten und sich damit abfinden, zu Hass und Verachtung aufzurufen.“

An diesen rechtlichen Gegebenheiten hat sich auch durch die Neufassung des § 283 StGB nichts geändert. Dazu in den Gesetzesmaterialien (674 der Beilagen XXIV GP-Regierungsvorlage) auf Seite 8 unten: „Unter Hetzen ist im Sinne der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Strafgesetzbuches eine in einem Appell an Gefühle und Leidenschaften bestehende Aufreizung zum Hass und zur Verachtung zu verstehen. Bloß abfällige Herabsetzungen, aber auch beleidigende und verletzende Äußerungen, die nicht auf die Erweckung von Hassgefühlen gegen andere abzielen, genügen nicht.“

Zur Subsumierung unter den Tatbestand des § 283 StGB wäre es notwendig gewesen, Tatsachenfeststellungen zu treffen, die eine rechtliche Beurteilung in der aufgezeigten Hinsicht zulassen. Die Tatsachenfeststellungen beschränken sich aber darauf, dass dem Beschuldigten in allgemein gehaltenen dem Gesetzestext oder der Judikatur entnommenen Worten ein gewisses vorsätzliches Verhalten unterstellt wird. Nirgends wird gesagt, wo Buddhisten persönlich angegriffen werden, wo die tendenziöse Aufreizung zum Hass und zur Verachtung erfolgt sein soll, wo die der buddhistischen Religionsgesellschaft angehörenden Menschen im unverzichtbaren Kernbereich ihrer Persönlichkeit getroffen worden sein sollen. Es ist nicht verwunderlich, dass derartige Feststellungen fehlen, weil es solche Äußerungen nicht gibt.

b.) Ob es einen formellen Wahrheitsbeweis gibt oder nicht, mag dahingestellt bleiben Um aber beurteilen zu können, ob das Flugblatt „hetzt oder ... in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft und dadurch verächtlich zu machen sucht“, muss man sich mit dem Inhalt des inkriminierten Textes auseinandersetzen, also mit dessen Wahrheitsgehalt. Nur so können Feststellungen getroffen werden, die einen Schluss darauf zulassen, ob der Tatbestand erfüllt ist, wie ihn der Gesetzgeber verstanden wissen wollte.

Weil sich das Erstgericht mit dem inkriminierten Text nicht auseinandergesetzt hat, fehlt auch jede Feststellung darüber, wodurch Angehörige der buddhistischen Religionsgesellschaft im unverzichtbaren Kernbereich ihrer Persönlichkeit in ihrer Menschenwürde verletzt worden sein sollen. Gleiches gilt für das Tatbestandsmerkmal „Beschimpfen“ oder „Verächtlich machen“. Der gesamte inkriminierte Text ist eine Darstellung des Inhalts der Glaubenslehre des tibetischen Buddhismus. Und auch mit der Person des Dalai Lama beschäftigt sich der Text nur insoweit, als er eben die oberste Autorität dieser Richtung des Buddhismus ist.

c.) Die Tendenz des inkriminierten Textes ist in ihm selbst ganz klar formuliert. Gleich zu Beginn ist vom „Appell gegen den Bau der buddhistischen Stupa“ die Rede, und der letzte Satz enthält die Bitte, dem Bau die Zustimmung zu verweigern. Alles andere ist eine Unterstellung.

Das Erstgericht vermeidet in diesem Zusammenhang auch jede klare Formulierung, wenn es dem Beschuldigten unterstellt, er habe es ernstlich für möglich gehalten und sich damit abgefunden, „dass der Buddhismus bzw. Angehörige der buddhistischen Religionsgesellschaft“ beschimpft und verächtlich zu machen versucht worden sind. Mit dieser Formulierung hat man sich um einen wesentlichen Punkt herumgeschwindelt. Es geht nämlich darum, dass diese Art des Buddhismus nun einmal so dargestellt wurde, wie sie ist. Und es ging nie darum, Angehörige der buddhistischen Religionsgesellschaft zu verhetzen oder zu verletzen. Dass der Vorsatz nicht darauf gerichtet war, scheint auch dem Erstgericht klar gewesen zu sein. Auf Seite 7 der Urteilsausfertigung heißt es, dem Beschuldigten sei klar gewesen, „das der Inhalt dieses Flugblattes eine äußerst negative Darstellung des Buddhismus und der buddhistischen Religionslehre und somit **implizit** auch im Bezug auf Angehörige der buddhistischen Religionsgesellschaft ...“. Wie kann man jemandem einen Eventualvorsatz unterstellen, den man nur „implizit“ konstruieren kann? Laut Duden hat das Wort „implizit“ folgende Bedeutungen: „1. mitenthalten, mitgemeint, aber nicht ausdrücklich gesagt; 2. nicht aus sich selbst zu verstehen, sondern logisch zu erschließen.“

„Logisch“ wiederum bedeutet so viel wie „folgerichtig“. Daraus ergibt sich klar, dass die Überlegung des Erstgerichtes falsch ist. Ein Text kann sich nicht gleichzeitig gegen den Buddhismus als Lehre und gegen Angehörige der buddhistischen Glaubensgemeinschaft richten. Hier geht es um ein Vorsatzdelikt, und der Vorsatz kann nicht „impliziert“ werden, er kann nicht „mitgemeint“ oder „mitenthalten“ sein.

d.) Auf Seite 9f der Urteilsausfertigung wird der Inhalt des inkriminierten „Flugblattes“ dargestellt und dabei verschwiegen, dass der „Wahrheitsbeweis“ gelungen ist, der angeblich bei dieser Gesetzesbestimmung nicht zulässig ist. Dazu heißt es im Wiener Kommentar², Rz 15 und 16 zu § 188 StGB, die Religionsschutzbestimmungen seien ein unmittelbarer Ausfluss der verfassungsrechtlich garantierten Religionsfreiheit. „Diese Garantie darf nicht als Schutzschild vor Kritik und Propagierung anders gearteter Auffassungen verstanden werden ..., die sich nämlich ihrerseits auch auf

verfassungsgesetzliche Garantien berufen, und zwar auf Art. 13 und 17 StGG (Freiheit der Meinungsäußerung und der Wissenschaft) und Art. 10 MRK (Freiheit der Meinungsäußerung)“. Und weiter heißt es dort: „In ernst zu nehmenden wissenschaftlichen Ausführungen wird nicht leicht eine Herabwürdigung oder Verspottung erblickt werden können. Von bestimmten religiösen Vorstellungen abweichende Meinungen können ohne weiteres geäußert werden, ohne dass der Täter auch nur in die Nähe eines nach § 188 strafbaren Verhaltens kommt.“ Wenn die Kritik am Inhalt einer Religionslehre in Bezug auf § 188 StGB zulässig ist, dann muss das auch für § 283 gelten. Wenn das Erstgericht ausführt, ein gesellschaftliches Problem, dass Angehörige der buddhistischen Religionsgesellschaft strafrechtlich relevante oder moralisch anstößige Handlungen unter Berufung auf die Ausübung religiöser Praktiken begehen würden, gäbe es in Österreich nicht, dann gesteht es zu, dass die im Flugblatt geschilderte religiöse Praxis derartige Attribute zulässt. Und da soll es einem Katholiken nicht erlaubt sein, diese Lehre in einem christlich geprägten Gebiet offenzulegen? Wenn solchen Handlungen durch das Kalachakra-Tantra der spirituelle Weg eröffnet wird, soll es nicht erlaubt sein, den Anfängen zu wehren? Und wiederum macht sich das Erstgericht eines Gedankensprungs schuldig, um das sachlich nicht begründbare Urteil zu rechtfertigen, indem es unterstellt, durch den inkriminierten Text werde **mittelbar** das Recht auf (gleichwertiges) Menschsein abgesprochen. Wie kann man denn „mittelbar“ ein Vorsatzdelikt begehen? Geflissentlich wird dabei außer Acht gelassen, dass die Verfasser des inkriminierten Textes sich offenbar dem Grundsatz der Wahrhaftigkeit in jeder Einzelheit verschrieben haben.

e.) Das Erstgericht führt in rechtlicher Hinsicht richtig aus, dass „Beschimpfen“ jede in derber Form zum Ausdruck gebrachte Missachtung eines anderen ist. Es gibt aber keine Feststellung dazu, in welcher Textstelle derartige geschehen sein soll. Folgend der in diesem Verfahren üblichen Vorgangsweise (beginnend mit dem Strafantrag, in dem sich die Staatsanwaltschaft nicht einmal die Mühe macht, die Vorwürfe zu spezifizieren) wird einfach vorausgesetzt, es sei die Missachtung einer oder mehrerer Personen in derber Form zum Ausdruck gebracht worden.

Offenbar soll sich das jeder am Verfahren Beteiligte selbst aus den inkriminierten Texten heraussuchen. Richtig ist aber, dass überhaupt keine Missachtung zum Ausdruck gebracht wird und schon gar nicht in derber Form.

f.) Unbestritten ist die „Österreichische buddhistische Religionsgesellschaft“ eine in Österreich gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft. Die Voraussetzungen hierfür sind im Gesetz vom 20.5.1874, RGBL Nr. 68, geregelt. Dort wird in § 1 Z 1 als Voraussetzung genannt, dass die Religionslehre und der Gottesdienst nichts „Gesetzwidriges oder sittlich Anstößiges“ enthalten darf. Daraus zieht nun das Erstgericht den Schluss, „dass die buddhistische Religionslehre keinen die österreichische Verfassung gefährdenden Inhalt aufweist“. Abgesehen davon, dass diese Schlussfolgerung nicht dem Gesetzestext entspricht, liegt hier offenkundig ein Denkfehler vor. Nachdem die Verantwortung des Beschuldigten unwidersprochen geblieben ist, ist in tatsächlicher Hinsicht davon auszugehen, dass die Lehre des tibetischen Buddhismus inhaltlich sehr wohl Gesetzwidriges und sittlich Anstößiges enthält, das bei der rechtlichen Anerkennung der Religionsgesellschaft offenbar übersehen worden ist. Im Rahmen der Freiheit der Meinungsäußerung ist es sicherlich zulässig, den Verdacht auszusprechen, dass die Anerkennung dadurch erschlichen wurde, dass wesentliche Inhalte der Glaubenslehre verschwiegen oder falsch dargestellt worden sind. Es muss nach unserer Rechtsordnung zulässig sein, diesen Umstand zu thematisieren. Ebenso muss es zulässig sein, eine Änderung des Gesetzes vom 20.5.1874 anzustreben, dass eine etwa erschlichene Anerkennung wieder rückgängig gemacht werden kann. Diese Überlegungen sollen aufzeigen, wie weit sich das Erstgericht vom rechtsstaatlichen Denken entfernt hat.

g.) Das Erstgericht führt in rechtlicher Hinsicht aus, die Darstellung im inkriminierten Text sei geeignet, der buddhistischen Religionsgesellschaft in ihrer Glaubenslehre bzw. den Angehörigen der buddhistischen Religionsgesellschaft in Ausübung ihrer Glaubenslehre (und wiederum macht sich das Erstgericht dieser rechtlich unzulässigen Vermischung schuldig) strafrechtlich relevante Handlungen, wie etwa den sexuellen Missbrauch Minderjähriger, Unterstützung terroristischer Akte,

nationalsozialistische Wiederbetätigung, Ritualmord und Leichenschändung zu unterstellen und diese Gruppe als minderwertigen oder wertlosen Teil der Gesamtbevölkerung darzustellen, indem daraus mittelbar das Recht auf (gleichwertiges) Menschsein abgesprochen werde. Diese rechtlich unzulässige Vermischung betrifft den „Kernbereich“ des Tatbestandes. Tatsächlich wird nämlich die buddhistische Glaubenslehre dargestellt und kritisiert, nicht aber die Angehörigen der buddhistischen Religionsgesellschaft, sodass diese gar nicht „im unverzichtbaren Kernbereich ihrer Persönlichkeit getroffen“ sein können. Dazu kommt, dass das Erstgericht dem Text des sogenannten Flugblattes Aussagen unterstellt, die dort gar nicht zu finden sind. Nirgends wird dort von einer Unterstützung terroristischer Akte, nationalsozialistischer Wiederbetätigung oder Leichenschändung gesprochen.

h.) Die Weigerung der Erstgerichtetes, die inhaltliche Richtigkeit des inkriminierten Textes zur Kenntnis zu nehmen und für rechtlich relevant zu halten, führt zu einem erstaunlichen Ergebnis. In archaischen Rechtsgemeinschaften der Antike wurden die Überbringer schlechter Nachrichten bestraft. Genau das geschieht – geht es nach dem Willen des Erstgerichtes – auch hier. Oder wie es salopp im Volksmund heißt: „Der Ermordete ist schuld!“ Vom österreichischen Rechtsstaat verfolgt wird also nicht derjenige, der Gesetzwidriges und sittlich Anstößiges vertritt, sondern derjenige, der darüber informiert und es damit zu verhindern sucht.

i.) Mit dem angefochtenen Urteil wird das Grundrecht des Beschuldigten auf Freiheit der Meinungsäußerung verletzt. Die Ausführungen des Erstgerichtes dazu widerlegen sich selbst. Richtig wird ausgeführt, dass die Meinungsäußerungsfreiheit auch solche Informationen oder Ideen schützt, die beleidigen, schockieren oder Verwirrung auslösen. Weiters führt das Erstgericht aus, hinsichtlich religiöser Überzeugungen seien auch Äußerungen zu unterlassen, die für andere beleidigend sind oder eine Gotteslästerung darstellen, ohne dass für solche Äußerungen ein triftiger Grund ersichtlich wäre. Die notwendige Differenzierung wird hier aber nicht getroffen. Wenn die Texte nur die Glaubenslehre selbst darstellen oder auf Fakten gestützt sind, dann können sie für die betroffenen Buddhisten nicht beleidigend sein oder eine Gotteslästerung darstellen. Dann würden sie

sich ja selbst ununterbrochen „beleidigen“ und ihre Götter „lästern“. Genau das unterstellt das Erstgericht. Wenn diese Glaubenslehre inhaltlich aber so beschaffen ist, dass deren Offenlegung nur für Außenstehende wie eine Beleidigung klingt, dann gibt es wirklich einen triftigen Grund, gerade diese Außenstehenden zu informieren.

Das Erstgericht spricht dem Beschuldigten die Freiheit der Meinungsäußerung deshalb ab, weil die betroffenen Buddhisten beleidigt oder schockiert sein könnten und nimmt dies de facto als einzigen Maßstab. Denn ob die Texte inhaltlich richtig sind oder nicht, soll ja rechtlich nicht relevant sein. Dass die Texte Verwirrung auslösen, kann sein. Die buddhistische Religionsgesellschaft dürfte tatsächlich nicht daran interessiert sein, dass ihre Glaubensinhalte öffentlich diskutiert werden. Im Übrigen ist es auch deshalb falsch, den „triftigen Grund“ nur in der Verhinderung der Errichtung eines religiösen Bauwerkes zu sehen, weil es im gegenständlichen Fall nicht nur um die Errichtung einer Stupa ging, sondern auch um ein Missionszentrum dieser buddhistischen Glaubensrichtung. Was hier durch das angefochtene Urteil praktiziert wird, ist ein Rückfall in die Zeit vor 1867, vor Erlassung des Staatsgrundgesetzes.

j.) Das Urteil verletzt auch das Grundrecht der Religionsfreiheit:

Wikipedia definiert die Religionsfreiheit als Grund- und Menschenrecht. „Sie besteht vor allem in der Freiheit eines Menschen, seine Glaubensüberzeugung (das Glauben an einen Gott oder Götter) oder ein weltanschauliches Bekenntnis frei zu bilden und seine Religion oder Weltanschauung ungestört auszuüben sowie ihren Gesetzmäßigkeiten entsprechend zu handeln, einschließlich dafür zu werben, einer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft anzugehören bzw. seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln.“ In Österreich ist die Religionsfreiheit in den Art. 14 bis 16 StGG über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger geregelt. Weiters gilt Art. 9 MRK, der im Verfassungsrang steht, wobei der Wortlaut des Art. 9 die Religionsfreiheit als individuelles Recht normiert.

Es ist also legitim und Ausfluss des individuellen Grundrechts der Religionsfreiheit, über den Inhalt einer anderen Glaubenslehre die Mitchristen zu informieren, auch wenn das die Interessen einer anderen

Religionsgemeinschaft verletzt. Die Errichtung eines buddhistischen Missionszentrums in einem christlichen Gebiet ist sicherlich auch ein triftiger Grund, ungeschminkt darzustellen, was seit Jahrzehnten öffentlich bekannt ist.

k.) Rechtsirrtumlich hat das Erstgericht nicht erkannt, dass hier ein Verbotsirrtum vorliegt. Gemäß § 9 Abs. 1 handelt nicht schuldhaft, wer das Unrecht der Tat wegen eines Rechtsirrtums nicht erkennt, wenn ihm der Irrtum nicht vorzuwerfen ist. Gemäß Abs. 2 ist der Rechtsirrtum dann vorzuwerfen, wenn das Unrecht für den Täter wie für jedermann leicht erkennbar war oder wenn sich der Täter mit den einschlägigen Vorschriften nicht bekannt gemacht hat, obwohl er seinem Beruf, seiner Beschäftigung oder sonst den Umständen nach dazu verpflichtet gewesen wäre.

Kienapfel/Höpfel AT¹² Z 18 RN 7ff unterscheidet zwischen dem direkten Verbotsirrtum und dem indirekten Verbotsirrtum. „Von einem direkten Verbotsirrtum spricht man, wenn der Täter überhaupt nicht erkennt, dass seine Tat verboten und daher unrecht ist. Beim indirekten Verbotsirrtum irrt sich der Täter entweder über die Existenz oder die Grenzen eines Rechtfertigungsgrundes und erkennt deshalb nicht das Unrecht seiner Tat“.

Was die Relevierung dieser Gesetzesbestimmung betrifft, wird auf folgende Verfahrensergebnisse hingewiesen. Der Beschuldigte hat in seiner Einvernahme (Seite 2 des HV-Protokolls) folgendes angegeben: „Ab dem Jahr 1991 habe ich sehr viel mit Medienrecht zu tun gehabt. Ich weiß, wie in der Judikatur Verhetzung definiert wird und ich weiß auch, dass wenn einer gekommen wäre zu mir und gesagt hätte, er möchte das einklagen nach § 1330 ABGB, hätte ich gesagt, nein, da hätte er keine Chance. Ich war natürlich schon sehr überrascht, als ich dann einen Strafantrag bekommen habe, was ich nicht nachvollziehen kann.“ Und weiter auf Seite 15 des HV-Protokolls: „Wenn ich zusammenfassend sagen darf, wenn hier im Strafantrag zum Vorwurf gemacht wird, es werde eine menschenverachtende Ideologie vorgeworfen oder sexualmagische Praktiken zur Erleuchtung, der Shambhala-Mythos als kriegerisch und die

Weltherrschaft anstrebend dargestellt, wobei ich nicht weiß, warum das überhaupt verhetzend sein soll, und in die Nähe von Pädophilie und Nationalsozialismus, also wenn 11- oder 12-jährige Mädchen für diese höheren Einweihungen in der Praxis gebraucht werden, dann ist der Ausdruck Pädophilie an sich ohnehin eher abschwächend, da müsste man laut und deutlich von Kindesmissbrauch sprechen.“ Und Seite 16 HV-Protokoll: „Es ist auch so, man muss auch sehen, wenn ich im Medienrecht tätig bin und ich zitiere aus Quellen, die seit Jahrzehnten bekannt sind und die nicht bestritten werden, die nicht bekämpft werden, weil man sie offenbar nicht bekämpfen kann, dann ist das immer noch zulässig gewesen. Ich sehe (mich) in diesem Verfahren in drei verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechten massiv verletzt. Das ist die Religionsfreiheit, die (ein) Individualrecht ist nach der Verfassung, nicht ein Kollektivrecht. ... Ich habe das Recht, meine Religion oder meine Mitchristen über den Inhalt einer anderen Religion zu informieren, wenn diese dazu aufruft zu missionieren ihrerseits. Das ist, glaube ich, Ausfluss meiner Religionsfreiheit. Die Wissenschaftsfreiheit ist Gefahr, wenn man z.B. darüber forschen darf, ob es Kontakte gibt zwischen dem Dalai Lama und einem Sektenführer namens Shoko Asahara oder mit einem ehemaligen SS-Mann oder mit der Blavatsky, die mit dieser Wurzelrassenlehre. Wenn ich da forschen darf darüber, aber ich darf es niemanden sagen, weil es dann Verhetzung ist, dann gibt es auch keine Wissenschaftsfreiheit mehr. Und vor allem sollte man nicht die Freiheit der Meinungsäußerung in Gefahr (bringen), und das ist glaube ich kein großes Geheimnis, wenn man die Meinungsfreiheit beseitigt, dann beseitigt man auch früher oder später die Demokratie.“

Als Fälle der praktischen Anwendung nennt Kienapfel /Höpfel AT¹² Z 18 RN 14, dass die Auslegung des Delikts ungewiss ist oder der Täter die Norm für ungültig, insbesondere für verfassungswidrig gehalten hat, wenn der Täter seine Tat für gerechtfertigt gehalten hat, wenn widersprüchliche Entscheidungen vorliegen oder wenn bei gleichem Sachverhalt ein früheres Verfahren eingestellt worden ist. Das Besondere an diesem Fall ist, dass dem Beschuldigten im Hinblick auf § 9 Abs. 2 StGB gerade deshalb kein Vorwurf gemacht werden kann, weil er durch die Kenntnisse

aus seinem früherem Beruf „das Unrecht der Tat wegen eines Rechtsirrtums“ nicht erkennen konnte. Er wusste aus seiner beruflichen Erfahrung, dass bei richtiger Rechtsanwendung kein tatbestandsmäßiges Verhalten angenommen werden konnte. Diese Überlegungen kommen natürlich nur zum Tragen, wenn man wie das Erstgericht „Hetzen“ oder „Verhetzung“ so interpretiert, dass dies gegeben ist, wenn ein an einer negativ gehaltenen Äußerung Interessierter oder davon Betroffener beleidigt oder schockiert ist. Denn genau letzteres schließt die einhellige Judikatur als Grund für die Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit aus. Auch die im Urteil selbst zitierte Rechtsprechung lässt keinen Kundigen erkennen, dass „Hetzen“ in einem ganz bestimmten Zusammenhang eine völlig neue Bedeutung bekommen soll.

Von einer einhelligen Judikatur oder einer einheitlichen Vorgangsweise der Strafbehörden bei der Beurteilung eines Sachverhaltes nach § 283 StGB kann überhaupt nicht die Rede sein, was wohl eine gerichtsnotorische Tatsache ist. Dass bei diesem Delikt die Rechtfertigungsgründe der Meinungsäußerungsfreiheit und der Religionsfreiheit relevant sind, liegt wohl auf der Hand. Und ebenso kann nicht übersehen werden, dass die Grenzen dieser Rechtfertigungsgründe nicht vorhersehbar sind.

2. Nichtigkeit gemäß § 281 Abs 1 Z 4 StPO:

Mit Schriftsatz ON 16 hat die Verteidigung den Beweisantrag auf Vernehmung des Zeugen Bruno Waldvogel-Frei gestellt und das Beweisthema folgend dem Wortlaut des Strafantrages klar umrissen. Dieser in der Hauptverhandlung aufrecht erhaltene Beweisantrag wurde mit der Begründung abgewiesen, „dass für die Beurteilung des Tatverdächtigen das Beweisthema, nämlich dass die im Flugblatt aufgestellten Behauptungen über Inhalte der buddhistischen Religion richtig seien, für die Lösung der Rechtsfrage und für die Beurteilung des Tatverdächtigen unerheblich sind.“

Diese Begründung beruht auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung. Wenn der inkriminierte Text auf wahren Tatsachenbehauptungen beruht, kann schon begrifflich von „Hetze“ nicht die Rede sein. Dazu sollte es eigentlich gar keiner näheren Erörterungen bedürfen. Eine angeblich hetzerische Äußerung kann auch nicht den Kernbereich einer allenfalls betroffenen Person treffen, wenn

die religiösen Überzeugungen dieser Person wahrheitsgemäß dargestellt werden. Das gilt unbestreitbar auch für Wertungen, die auf solchen wahren Behauptungen gründen.

Wäre der Zeuge Waldvogel-Frei einvernommen worden, dann hätte sich klar ergeben, dass im tibetischen Buddhismus tatsächlich sexualmagische Praktiken zur Erleuchtung eingesetzt werden, dass es das kriegerische Ziel des tibetischen Buddhismus ist, die Weltherrschaft zu erlangen, dass bei den sexualmagischen Praktiken auch 11-jährige Mädchen sexuell benützt werden und Affinitäten zum Nationalsozialismus bestanden haben und heute noch bestehen. Gerade durch die Einvernahme dieses Zeugen wäre herausgekommen, dass die Bezeichnung als menschenverachtende Ideologie auch für die Jetztzeit gilt, weil der Zeuge Frauen psychisch betreut, die Opfer solcher sexualmagischen Praktiken geworden sind und darunter leiden. Abgesehen davon kann man ähnliche Ausdrücke wie „menschenverachtende Ideologie“ in jedem zweiten Zeitungskommentar finden. Der beantragte Zeuge hätte bestätigt, dass alle inkriminierten tatsächlichen Behauptungen den Geboten der Wahrheit und Wahrhaftigkeit entsprechen. Der Beschuldigte wäre daher frei zu sprechen gewesen.

II. Berufung wegen Schuld:

- 1.) Bekämpft wird die Feststellung, der Beschuldigte „wusste, dass dieses Flugblatt im Vorfeld der Gföhler Volksbefragung am 12.2.2012 an die Gföhler Haushalte verteilt werden sollte.“ Und „hielt es dabei ernstlich für möglich und fand sich damit ab, dass der Buddhismus bzw. Angehörige der buddhistischen Religionsgesellschaft in einer die Menschenwürde verletzenden Weise beschimpft und dadurch verächtlich zu machen gesucht wurden, indem sie als der Achtung ihrer Mitmenschen unwürdig oder unwert hingestellt, also deren Verachtung ausgesetzt wurden und dass der Inhalt dieses Flugblattes für mehr als 150 Personen wahrnehmbar gemacht wurde“. Worauf sich diese Tatsachenfeststellungen gründen, ist nicht nachvollziehbar. Dass der Beschuldigte wusste, das Flugblatt würde „an die Gföhler Haushalte“ verteilt, entbehrt jeder beweismäßigen Grundlage. Er hat in seiner Einvernahme lediglich angegeben, dass das Flugblatt zur Verteilung im Vorfeld der

Volksbefragung bestimmt war, dass er aber „keine Ahnung“ hatte, in welcher Anzahl die Verteilung erfolgen sollte und es habe ihn überhaupt nicht interessiert, was mit dem Flugblatt geschehe. Im gegebenen Zusammenhang hat er lediglich zugestanden, dass es in Gföhl 1620 Haushalte geben könne, so wie dies im Strafantrag zu lesen ist. Wie das Erstgericht dazu kommt, dem Beschuldigten zu unterstellen, er habe den Buddhismus oder sogar Angehörige der buddhistischen Religionsgesellschaft beschimpft und sie der Achtung ihrer Mitmenschen unwert oder unwürdig hingestellt, wird nicht gesagt und ist auch nicht nachvollziehbar. Das Flugblatt enthält keine Beschimpfung irgendwelcher Personen. Wenn das Gericht den Eindruck hat, dass die buddhistische Glaubenslehre als solche die Menschenwürde verletzt und als verächtlich angesehen werden kann – was ja offensichtlich der Fall ist -, dann entspricht dies weder der Absicht noch der Auffassung des Beschuldigten, der lediglich einen Text autorisierte, dessen Inhalt er als richtig erkannte, wobei er die Wertungen, die aus den als richtig erkannten Tatsachenbehauptungen gezogen wurden, als zulässig erachtete.

- 2.) Bekämpft wird weiters die Feststellung, Anfang Februar 2012 sei das im Urteil im Wortlaut wiedergegebene Flugblatt „an ca. 1620 Gföhler Haushalte“ verteilt worden und der Inhalt dieses Flugblattes für eine breite Öffentlichkeit von jedenfalls mehr als 150 Personen wahrnehmbar gemacht worden. Worauf diese Feststellungen gründen, wird im Urteil nicht gesagt. Zu diesem Beweisthema vernommen wurde der Zeuge Karl Simlinger, aus dessen Aussage aber weder abgeleitet werden kann, dass eine Verteilung an Haushalte oder eine Postwurfsendung stattgefunden hat, noch dass zumindest 150 Flugblätter verteilt worden sind. Der Zeuge spricht zuerst von „mehreren solchen Informationsschriften, die aufgetaucht seien und an Haushalte verteilt oder mit der Post ausgeschickt worden seien.“ Auf die konkrete Frage, an wie viele Haushalte das (gegenständliche) Flugblatt verteilt worden sei, sagt er wörtlich: „Bestätigen kann ich das nicht.“ Er konnte lediglich bestätigen, dass es 1700 Haushalte in der Gemeinde gibt. Und auf die nächste Frage, wie er erfahren hat, dass solche Flugblätter an Haushalte verteilt worden sind, sagt er, sein Haushalt und die Gemeinde habe eines bekommen. Das sind also insgesamt 2 verteilte Flugblätter. Und: „Es gab 10 bis 15 Aussendungen dieser Art.“ Mehr war aus ihm trotz (beinahe

suggestiver) Nachfrage in einer bestimmten Richtung nicht herauszubekommen. Auf die Frage, „ob viele Bürger gemeint haben, dass sie diese Flugblätter bekommen haben“, sagt er lediglich: „Die Bürger haben mir das berichtet.“ Und er spricht in der Folge von „so vielen Aussendungen“. Als erwiesen ansehen kann man also die Verteilung von (sage und schreibe) 2 Flugblättern. Eines davon dürfte wohl beim Strafact gelandet sein. Eine „breitere“ Öffentlichkeit wird man wohl auch nachträglich nicht konstruieren können.

Im gegebenen Zusammenhang wird gestellt der

Beweisantrag

auf Einvernahme des Zeugen Mag. Gunter Friedrich, 3521 Obermeisling, Felling 46, zum Beweise dafür, dass das gegenständliche Flugblatt weder als Postwurfsendung aufgegeben wurde noch an alle Haushalte in Gföhl verteilt worden ist.

Der Zeuge hat 2 Haushalte bzw. Adressen im Gemeindegebiet von Gföhl und ist auf keine dieser Arten in den Besitz des Flugblatts gekommen. Damit soll nachgewiesen werden, dass eine Verteilung an alle Gföhler Haushalte sicher nicht erfolgt ist.

- 3.) Das Vorbringen zum Rechtsirrtum nach § 9 StGB wird auch unter diesem Berufungsgrund releviert, weil hier noch vieles aufklärungsbedürftig ist. Die rechtliche Seite wurde zwar bereits im Beweisantrag vom 23. April 2013 angesprochen, das Erstgericht hat sich für diesen rechtlichen Aspekt aber überhaupt nicht interessiert. Es wird daher gestellt der

Antrag,

den Beschuldigten zu diesen Umständen zu vernehmen.

III. Strafberufung

Selbst wenn das Berufungsgericht den Ausführungen zu § 9 StGB nicht folgen wollte, wäre immerhin ein vorwerfbarer Verbotsirrtum anzunehmen, der nach

Kienapfel/Höpfel AT¹² Z 18 RN 20 einen Strafmilderungsgrund bildet, und zwar einen gravierenden. (§ 34 Abs. 1 Z 12 StGB)

Es werden gestellt die

Berufungsanträge,

1. in Stattgebung der Nichtigkeitsberufung das erstgerichtliche Urteil aufzuheben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zu verweisen;
 2. im Rahmen der Schuldberufung den Angeklagten ergänzend zu vernehmen, das Beweisverfahren zu wiederholen und zu ergänzen und den Angeklagten freizusprechen;
- in eventu
3. jedenfalls aber die Strafe auf ein angemessenes Maß herabzusetzen.

Pressbaum, am 13.1.2014

Dr. Alfons Adam